

19. JUNI 1997 - Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 4 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einführung eines Sozialausweises für alle Sozialversicherten in Anwendung der Artikel 38, 40, 41 und 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 11. Dezember 1997)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 15. Mai 2003 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. Juni 1997 zur Ausführung von Artikel 4 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einführung eines Sozialausweises für alle Sozialversicherten in Anwendung der Artikel 38, 40, 41 und 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. November 2003)*.

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

19. JUNI 1997 - Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 4 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einführung eines Sozialausweises für alle Sozialversicherten in Anwendung der Artikel 38, 40, 41 und 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen

Artikel 1 - Der Sozialausweis besteht aus einem Kunststoffträger, in den ein elektronischer Chip eingefügt wird.

Die Abmessungen der Karte müssen der Norm ISO 7816-1 entsprechen; die Länge der Karte beträgt 85,6 mm und ihre Breite 54 mm.

Die Abmessungen und die Kontaktstellen des elektronischen Chips müssen die Norm ISO 7816-2 erfüllen.

Die technischen Merkmale des elektronischen Chips müssen den Spezifikationen der Norm ISO 7816-2 bis 5 entsprechen.

Art. 2 - Der Hintergrund der Vorderseite des Sozialausweises besteht neben dem sichtbaren Chip aus einer vorgedruckten farbigen graphischen Darstellung, die keinerlei Angabe von Datenbezeichnungen enthält. [...].

[Art. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 1. August 2003)]

Art. 3 - Der Hintergrund der Rückseite des Sozialausweises besteht aus einer vorgedruckten graphischen Darstellung, die ein Logo enthält, das darauf hinweist, dass es sich um einen Sozialausweis handelt. [...].

[Art. 3 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 1. August 2003)]

Art. 4 - Die Vorderseite der Karte wird durch folgende gedruckte Daten, die jedem Sozialversicherten eigen sind, personalisiert:

1. Name mit maximal 48 Großbuchstaben,
2. [ersten Vornamen und zweiten Vornamen mit maximal 24 Großbuchstaben,]
3. Geschlecht durch ein Zeichen in der Form des Symbols “♀” für weiblich und “♂” für männlich,
4. Geburtsdatum in zwei Ziffern für den Tag, zwei Ziffern für den Monat und vier Ziffern für das Jahr,
5. Erkennungsnummer der sozialen Sicherheit in elf Ziffern,

6. [Datum des Beginns der Gültigkeit der Karte in zwei Ziffern für den Tag, zwei Ziffern für den Monat und vier Ziffern für das Jahr; diesem Datum folgt ein nach rechts gerichteter Pfeil,]

7. Nummer der Karte in zehn Ziffern. [Wenn die ersten acht Ziffern 13.000.000 überschreiten, bilden die beiden letzten Ziffern die Kontrollzahl, die nach Modulo 97 berechnet wird.]

Das Fehlen von Daten für die Nummern 2 bis 4 in der Mitteilung, die vom Nationalregister der natürlichen Personen oder von der Zentralen Datenbank in Ausführung von Artikel 2 Absatz 5 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einführung eines Sozialausweises für alle Sozialversicherten in Anwendung der Artikel 38, 40, 41 und 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen vorgenommen wird, wird durch das Zeichen “-” angegeben.

[Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 3, Nr. 6 ersetzt durch Art. 4 und Nr. 7 ergänzt durch Art. 5 des K.E. vom 15. Mai 2003 (B.S. vom 1. August 2003)]

Art. 5 - Der elektronische Chip enthält die elektronisch gespeicherten personenbezogenen Daten, die in Artikel 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1996 erwähnt sind.

Art. 6 - Unser Minister der Beschäftigung und der Arbeit, Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten und Unser Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anlage zum Königlichen Erlass zur Ausführung von Artikel 4 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einführung eines Sozialausweises für alle Sozialversicherten in Anwendung der Artikel 38, 40, 41 und 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen

VORDERSEITE

Name

Vornamen

Erkennungsnummer der sozialen Sicherheit

Symbol des männlichen Geschlechts

(♀: Symbol des weiblichen Geschlechts)

Geburtsdatum

Nummer der Karte

Gültigkeitsdauer der Karte

RÜCKSEITE